

## **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz**

1.  
Das Inhaltsverzeichnis ändert sich dahingehend, dass ein § 7 Gebühren für Auftritte eingeschoben wird und der § 7 Inkrafttreten zum § 8 wird.
2.  
Beim § 1 Abs. 2 wird der Passus für Kurse in Ergänzungsfächern ersetzt durch "für Ergänzungsfächer und Ensemblespiel".
3.  
Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingeschoben:  
"Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde".
4.  
Im § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Belegt ein Schüler (Kinder und Jugendliche) ein zweites Hauptfach, wird die Gebühr für dieses um 25 % ermäßigt."
5.  
Der § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
6.  
Der § 5 Abs. 5 wird gestrichen.
7.  
Im § 5 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:  
"Schüler, die an der KMS ein Hauptfach belegen und für die Vorbereitung auf das Studium ein Pflichtfach (z. B. Klavier) benötigen, erhalten im Pflichtfach 50 % Ermäßigung."
8.  
Im § 5 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:  
"Gebührenfreie Förderstunden im Hauptfach für begabte Schüler im Rahmen der Studienvorbereitung oder in Vorbereitung auf Wettbewerbe können vom Hauptfachlehrer beim Schulleiter beantragt werden."
9.  
Im § 5 wird ein Abs. 6 hinzugefügt:  
" Die Gebühren gemäß § 6 entfallen, wenn den Vertragspartnern folgende Leistungen gewährt werden:
  1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
    - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder
    - b) Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel
  3. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 3. Kapitel Abschnitt 2."

9a.

Der § 5 wird durch Abs. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Gebühren gemäß § 6 entfallen ebenfalls für Vertragspartner mit geringfügigem Einkommen. Die Geringfügigkeit wird in Anlehnung an den § 850c ZPO in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelt."

10.

Der § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

"Es werden nachfolgende Unterrichtseinheiten angeboten: 30 Minuten; 45 Minuten; 60 Minuten; 90 Minuten (Chor und Orchester)".

11.

Der § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

12.

Der § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 3.

13.

Es wird folgender § 7 eingefügt:

1. Auf Antrag Dritter können Mitglieder der Kreismusikschule bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen tätig werden.
2. Der Antragsteller ist nach Durchführung der Veranstaltung mit einer Gebühr zu belasten (Anlage).
3. Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 ist die Mitwirkung im Rahmen von Benefizkonzerten.

14.

Der § 7 Inkrafttreten wird zum § 8.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1.

Die Änderungssatzung tritt ausgenommen des § 7 der Gebührensatzung am 01.08.2010 in Kraft.

2.

Der § 7 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. \*

Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

\* Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 23. Dezember 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.